



Kanton
Obwalden

Erläuternder Bericht des Finanzdepartements zu einem Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Personalrecht; Aufhebung Überbrückungsrente)

vom 1. Juli 2025

I. Ausgangslage

Die finanzielle Situation des Kantons Obwalden ist bereits seit mehreren Jahren angespannt. Der Regierungsrat beauftragte daher im März 2024 die Departemente und die Staatskanzlei damit, Lösungsansätze zur Beseitigung der zu erwartenden Defizite zu erarbeiten. Im August 2024 hat der Regierungsrat die eingereichten Vorschläge beraten und die Umsetzung der Lösungsvorschläge in Auftrag gegeben.

Einzelne Lösungsvorschläge haben Auswirkungen auf den Kostenteiler zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, die Einwohnergemeinden in die Erarbeitung der Lösungsansätze betreffend die Defizitbeseitigung miteinzubeziehen. Mit Beschluss vom 24. Juni 2025 hat er daher den Projektauftrag zur Beseitigung des kantonalen Defizits in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden verabschiedet. Darin werden die Einwohnergemeinden aufgefordert, in der Projektsteuerung mitzuarbeiten, um gemeinsam weitere Massnahmen und Vorschläge zu erarbeiten, um die Kantonsfinanzen längerfristig wieder ausgeglichen zu gestalten und die Aufgabenüberprüfung aus dem Jahre 2020 noch einmal zu kontrollieren.

Ein Lösungsvorschlag sieht einen Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (StVG; GDB 130.1) mit der Aufhebung der Überbrückungsrente für die Arbeitnehmenden vor. Diese Massnahme beinhaltet keine Verlagerung von Kosten vom Kanton auf die Einwohnergemeinden und kann unabhängig von den Ergebnissen aus dem Projekt mit den Einwohnergemeinden umgesetzt werden. Nebst dem Kanton sind auch die Lehrpersonen der Einwohnergemeinden von der Massnahme betroffen.

II. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Art. 51 (Vorzeitige Pensionierung; a. vorzeitiger Altersrücktritt)

Überbrückungsrenten dienen als finanzielle Überbrückung bei einer Pensionierung vor Erreichen des AHV-Rentenalters. Zurzeit werden sie auf Antrag der Arbeitnehmenden bis zwei Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters in der Höhe von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente ausgerichtet, sofern die Arbeitnehmenden zu diesem Zeitpunkt bereits seit zehn Jahren beim Kanton angestellt sind. Gegenwärtig beläuft sich der Betrag der Überbrückungsrente auf Fr. 2 205.– pro Monat und Mitarbeitenden.

Aufgrund der demografischen Entwicklung und des Arbeitskräftemangels liegt es nicht mehr im Interesse des Arbeitgebers, dass seine Mitarbeitenden vorzeitig pensioniert werden. Die Überbrückungsrente soll deshalb ersatzlos gestrichen werden. Eine vorzeitige Pensionierung ist weiterhin möglich, liegt dann jedoch in der Eigenverantwortung des Arbeitnehmenden, d.h. diese wird dann nicht mehr durch den Arbeitgeber, sondern durch die Arbeitnehmenden selbst finanziert.

Von der Aufhebung der Überbrückungsrente sind auch die Lehrpersonen der kantonalen Schulen, sowie die Schulen der Einwohnergemeinden betroffen. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2027 vorgesehen.

Art. 52 (b. Versetzung in den Ruhestand)

Aufgrund der Aufhebung der Überbrückungsrente ist Art. 52 Abs. 2 StVG entsprechend anzupassen.

Art. 71a (Übergangsbestimmung zum Nachtrag)

Viele Arbeitnehmende haben ihre persönliche Altersvorsorge und Lebensplanung auf die Annahme gestützt, dass sie im Falle eines früheren Austritts eine Überbrückungsrente erhalten. Insbesondere Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen, haben kaum noch Zeit, alternative finanzielle Vorkehrungen zu treffen. Um die Abschaffung der Überbrückungsrente sozialverträglich zu gestalten, wird eine Übergangsbestimmung zum Nachtrag erlassen. Demnach haben Arbeitnehmende bei einem vorzeitigen Altersrücktritt auf den Zeitpunkt vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Nachtrags weiterhin Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach den Bestimmungen des bisherigen Art. 51 StVG. Konkret bedeutet dies, dass, wenn der Nachtrag am 1. Januar 2027 in Kraft tritt, der vorzeitige Altersrücktritt bis spätestens 31. Dezember 2028 erfolgen muss.

An seiner Sitzung vom 31. Oktober 2024 verabschiedete der Kantonsrat einen Nachtrag zum StVG. Damit wurde in Art. 50 die Möglichkeit geschaffen, Arbeitnehmende bis zum vollendeten 72. Altersjahr zu beschäftigen. Mit dieser Massnahme soll dem künftig drohenden Arbeitskräftemangel entgegengewirkt werden. Der Kanton und die Einwohnergemeinden haben ein vitales Interesse daran, das Potenzial älterer Arbeitnehmender noch besser zu nutzen. Die derzeitige Regelung zur Überbrückungsrente steht diesem Ziel jedoch in direktem Widerspruch.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

1.1 Verwaltungsmitarbeitende

Die untenstehende Tabelle zeigt auf, wie viele Verwaltungsmitarbeitende beim Kanton von 2019 bis 2024 eine Überbrückungsrente bezogen haben und wie hoch der durchschnittliche Personalaufwand war.

Durchschnittlicher Personalbestand (FTE)	Durchschnittliche Anzahl Überbrückungsrentenbezüger	Durchschnittlicher Aufwand in Fr.
332,50	4,83	123 431.–

1.2 Lehrpersonen

Die untenstehende Tabelle zeigt auf, wie viele Lehrpersonen beim Kanton von 2019 bis 2024 eine Überbrückungsrente bezogen haben und wie hoch der durchschnittliche Personalaufwand war.

Durchschnittlicher Personalbestand (FTE)	Durchschnittliche Anzahl Überbrückungsrentenbezüger	Durchschnittlicher Aufwand in Fr.
73,09	0,83	21 210.–

3. Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden

Die untenstehende Tabelle zeigt auf, wie viele Lehrpersonen bei den Einwohnergemeinden von 2019 bis 2024 eine Überbrückungsrente bezogen haben und wie hoch der durchschnittliche Personalaufwand war.

Gemeinde	Durchschnittlicher Personalbestand (FTE)	Durchschnittliche Anzahl Überbrückungsrentenbezüger	Durchschnittlicher Aufwand in Fr.
Sarnen	105,28	6,17	73 747.–
Kerns	74,17	2,50	36 558.–
Sachsln	48,12	1,33	13 419.–
Alpnach	69,07	1,17	12 184.–
Giswil	46,50	0,67	6 993.–
Lungern	24,36*	0,17	5 285.–
Engelberg	38,35	0,67	21 198.–
Total	405,85	12,68	169 384.–

*Personalbestand nur für das Jahr 2024

4. Zusammenfassung

Im Zeitraum von 2019 bis 2024 haben beim Kanton Obwalden pro Jahr im Schnitt rund 5,5 Personen - einschliesslich Lehrpersonen – Überbrückungsrenten bezogen, was durchschnittliche Kosten von jährlich Fr. 145 000.– zur Folge hatte.

Bei den Einwohnergemeinden haben von 2019 bis 2024 jährlich im Schnitt rund 12,5 Lehrpersonen eine Überbrückungsrenten in Höhe von insgesamt durchschnittlich Fr. 170 000.– bezogen.

IV. Vergleich mit anderen Kantonen

In der Zentralschweiz kennen die Kantone Zug und Uri eine Überbrückungsrente. Der Kanton Nidwalden verfügt über eine Abgangsentschädigung und die Kantone Luzern und Schwyz haben die Überbrückungsrenten abgeschafft.

V. Schlusswort

Der Kanton Obwalden ist als Arbeitgeber daran interessiert, aufgrund der demografischen Entwicklung und des sich immer stärker abzeichnenden Arbeitskräfte- und Lehrpersonenmangels, seine Mitarbeitenden möglichst lange im Betrieb zu halten. Aus diesem Grund und auch hinsichtlich der damit einhergehenden Entlastung des Staatshaushalts ist die Überbrückungsrente ersatzlos aufzuheben.

Beilage:

– Entwurf Synopse Nachtrag Staatsverwaltungsgesetz (Aufhebung Überbrückungsrente)